

47
B. 2. 6.

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 193/83

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Richard W [REDACTED],
D [REDACTED] 85, K [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,
handelnd in Prozeßstandschaft für die Vereinigten Staaten
von Amerika, vertreten durch den Bundesminister der Finanzen,
dieser vertreten durch das Bayer. Staatsministerium der
Finanzen, dieses vertreten durch die Oberfinanzdirektion
Nürnberg, Referat Verteidigungslasten, K [REDACTED]straße 50,
Nürnberg,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn
und die Richter Kröner, Boujong, Dr. Halstenberg
und Dr. Werp
am 28. Juni 1984
gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das
Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 11. Juni 1980
- 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das
Urteil des 4. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Nürnberg vom 28. Septem-
ber 1983 - 4 U 1298/81 - wird nicht
angenommen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revi-
sionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 94.989 DM

G r ü n d e

Die Sache hat keine rechtsgrundsätzliche Bedeutung
im Sinne des § 554 b ZPO. Die Revision verspricht auch
keine Aussicht auf Erfolg.

1. Bezüglich der Sachschäden entspricht die Berufungs-
begründung nicht den Anforderungen des § 519 Abs. 3 Nr. 2
ZPO. Die Berufungsbegründung muß erkennen lassen, welche
Gesichtspunkte der Berufungskläger seiner Rechtsverfolgung
zugrunde legen, insbesondere welche tatsächlichen und

rechtlichen Erwägungen des erstinstanzlichen Urteils er bekämpfen will. Er muß dabei im einzelnen angeben, in welchen Beziehungen und aus welchen Gründen er die rechtliche oder tatsächliche Würdigung des Erstrichters für unrichtig hält (BGH Beschl. vom 18. Februar 1981 - IVb ZB 505/81 = NJW 1981, 1620; BGH Urt. vom 5. Oktober 1983 - III ZR 224/82 = NJW 1984, 177 = WM 1983, 1291). Daran fehlt es hier hinsichtlich der Sachschäden. Eine Bezugnahme auf das erstinstanzliche Vorbringen (hier: den Schriftsatz vom 30. Oktober 1978) reicht nicht aus (BGH Beschl. vom 18. Februar 1981 aaO m.w.Nachw.).

2. Die Frage, ob die jetzigen Gesundheitsschäden des Klägers auf dem Unfallereignis vom 18. August 1975 beruhen (haftungsausfüllende Kausalität), hat das Berufungsgericht mit Recht nach § 287 ZPO beurteilt (BGB-RGRK 12. Aufl. § 823 Rn. 507 m.w.Nachw.). Das Revisionsgericht kann die tatrichterliche Würdigung nach § 287 ZPO nur darauf überprüfen, ob die Beurteilung auf grundsätzlich falschen oder offenbar unsachlichen Erwägungen beruht oder wesentliche entscheidungserhebliche Umstände außer acht gelassen wurden (Senatsurteile BGHZ 39, 198, 219 und vom 8. Dezember 1977 - III ZR 46/75 = LM § 839 /Fd/ BGB Nr. 19 = VersR 78, 281, 283 unter IV 1). Hier-nach beachtliche Rechtsfehler werden von der Revision nicht aufgezeigt.

3. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, daß der Berufungsrichter sich der ihm in § 287 ZPO eingeräumten freieren Stellung nicht bewußt gewesen sei. Er hat sich jedoch nicht davon überzeugen können, daß die Diabetes-erkrankung des Klägers und seine fast völlige Erblindung auf Grund einer diabetischen Retinopathie durch den Unfall entstanden, früher ausgelöst oder verschlimmert



worden sind. Da das Berufungsgericht auch mit seinen freieren Erkenntnismöglichkeiten keine hinreichend gesicherte Grundlage für die Bejahung des Ursachenzusammenhangs gewinnen konnte, durfte es nach den allgemeinen Beweislastregeln entscheiden (BGH Urt. vom 7. Juli 1970 - VI ZR 233/69 = NJW 1970, 1970, 1971; BGH Urt. vom 25. April 1972 - VI ZR 134/71 = NJW 1972, 1515, 1517; BGB-RGRK aaO § 823 Rn. 505 m.w.Nachw.). Das von der Revision angeführte Senatsurteil vom 1. März 1951 (III ZR 9/50 = LM § 287 ZPO Nr. 3) besagt nichts anderes. Auch das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 30. April 1963 (VI ZR 125/62 = VersR 1963, 872, 873), auf das sich die Revision ebenfalls stützt, steht nicht entgegen. In diesem Urteil ist ausgeführt, daß der Tatrichter schon auf Grund einer von ihm bejahten erheblichen Wahrscheinlichkeit einen ursächlichen Zusammenhang feststellen kann, wenn sie ihm zur freien Überzeugungsbildung ausreicht (so auch BGH Urt. vom 2. Dezember 1975 - VI ZR 79/74 = NJW 1976, 1145 = LM § 832 BGB Nr. 10). Für einen solchen Wahrscheinlichkeitsgrad und eine darauf fußende Überzeugung hat indessen der Berufungsrichter, der die Beweisergebnisse umfassend und sorgfältig gewürdigt hat, keine genügende Grundlage gefunden.

Der Senat hat die übrigen Verfahrensrügen geprüft,
aber nicht für durchgreifend erachtet (§ 565 a ZPO).

Krohn

Kröner

Boujong

Halstenberg

Werp